

# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1986

Nummer 9

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seit
2022	19. 11. 1985	Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	7

#### 2022

# Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 19. November 1985

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 19. November 1985 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

Allgemeine Rechtsverhältnisse

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben

# Abschnitt II

Mitglieder

§ 3 Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

#### Abschnitt III

# Verwaltungsrat

- § 4 Zusammensetzung, Entschädigung
- § 5 Sitzungen
- § 6 Aufgaben

#### Abschnitt IV

Verwaltung, Finanzwirtschaft und Aufsicht

- § 7 Leitung und Vertretung
- § 8 Finanzwirtschaft
- § 9 Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung

#### Abschnitt V

Einzelregelungen der Mitgliedschaft

- § 10 Beginn der Mitgliedschaft, Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 14 Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts
- § 15 Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder ein Land

#### Abschnitt VI

Leistungen der Versorgungskasse und Verfahren

- § 16 Leistungen
- § 17 Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand
- § 18 Berechnung der Versorgung
- § 19 Anderweit verbrachte Dienstzeiten
- § 20 Dienstunfallfürsorge
- § 21 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- § 22 Versorgungsausgleich
- § 23 Kindergeldzahlungen
- § 24 Berechnung und Auszahlung der Leistungen
- § 25 Schadensersatzansprüche
- § 26 Leistungen für sonstige Versorgungsberechtigte
- § 27 Verfahren bei Streitigkeiten

#### Abschnitt VII

# Aufbringung der Mittel

- § 28 Umlage und Erstattung
- § 29 Berechnung der Umlage
- § 30 Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage
- § 31 Leistungsverpflichtung eines Dritten
- § 32 Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge

#### Abschnitt VIII

#### Einzelregelungen der Finanzwirtschaft

# 1. Allgemeine Wirtschaftsführung

- § 33 Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens
  - 2. Rücklagenwirtschaft
- § 34 Allgemeine Rücklage
- § 35 Sonderrücklage
- § 36 Verteilung des vorhandenen Rücklagebestandes bei Auflösung der Kasse

#### Abschnitt IX

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 37 Versorgung nach dem G 131
- § 38 Umlagegemeinschaft "Handwerk und Genossenschaften"
- § 39 Mitgliedschaft juristischer Personen des privaten Rechts
- § 40 Öffentliche Bekanntmachung
- § 41 Durchführungsvorschriften
- § 42 Inkrafttreten

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Rechtsverhältnisse

#### § 1

# Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse führt den Namen "Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände". <sup>2</sup>Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Köln.
- (2) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse führt ein Dienstsiegel. <sup>2</sup>Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild des Landschaftsverbandes Rheinland und trägt in der Umschrift den Namen der Versorgungskasse.
- (3) Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse erstreckt sich auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland und das der Regierungsbezirke Koblenz\*) und Trier\*) des Landes Rheinland-Pfalz.
- (4) ¹Die Geschäftsführung obliegt dem Landschaftsverband Rheinland. ²Das Vermögen der Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten des Landschaftsverbandes; ebenso haftet der Landschaftsverband nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungskasse. ³Für die Erledigung der Geschäfte der Versorgungskasse stellt der Landschaftsverband der Versorgungskasse gegen Erstattung der Kosten einschließlich der Gemeinkosten das erforderliche Personal (§ 6 Satz 2 Nr. 5).

# § 2 Aufgaben

- (1) ¹Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, für ihre Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und weiterer Leistungen zu übernehmen. ²Die dadurch entstehenden Lasten hat die Versorgungskasse durch Umlage oder im Wege der Erstattung auszugleichen. ³Sie hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten.
- (2) ¹Als rechtlich unselbständige Einrichtung (Sonderkasse) der Versorgungskasse wird die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Satzung geführt. ²Die Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse. ³Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse haftet nur für deren Verbindlichkeiten.

# Abschnitt II Mitglieder

#### § 3

#### Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

- (1) 'Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte. 'Soweit Gemeinden und Verbandsgemeinden in den Regierungsbezirken Koblenz') und Trier') aufgrund gesetzlicher Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz verpflichtet sind, einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse anzugehören, werden sie mit dem Beitritt Pflichtmitglieder.
  - (2) Als freiwillige Mitglieder können zugelassen werden
- a) andere Gemeinden und Gemeindeverbände,
- sonstige K\u00f6rperschaften, Anstalten und Stiftungen des \u00f6fentlichen Rechts,
- c) Fraktionen des Landtags Nordrhein-Westfalen,
- d) kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen,

soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben.

(3) Das Verhältnis zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist öffentlich-rechtlich bestimmt.

#### Abschnitt III

# Verwaltungsrat

#### § 4

#### Zusammensetzung, Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus elf Vertretern der Kassenmitglieder. <sup>2</sup>Entsprechend der Stärke der verschiedenen Mitgliedsgruppen entfallen auf die Gruppe
- a) kreisangehörige Gemeinden

(Verbandsgemeinden) fünf Vertreter
b) Kreise (Landkreise) drei Vertreter
c) kreisfreie Städte ein Vertreter
d) Ortskrankenkassen ein Vertreter

d) Ortskrankenkassen
e) Innungskrankenkassen

ein Vertreter

- (2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Soweit Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter Kassenmitglieder aus dem Geschäftsbereich Rheinland-Pfalz (§ 1 Abs. 3) vertreten, tritt an die Stelle der Wahl die Berufung durch den Leiter der Versorgungskasse. ³Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig. ⁴Das Vorschlagsrecht haben in den einzelnen Gruppen
- a) der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund für vier und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz für einen Vertreter,
- b) der Landkreistag Nordrhein-Westfalen für zwei und der Landkreistag Rheinland-Pfalz für einen Vertreter,
- c) der Städteverband Rheinland-Pfalz für einen Vertreter.
- d) der Landesverband der Ortskrankenkassen Rheinland und der Verband der Ortskrankenkassen Südwest gemeinsam für einen Vertreter,
- e) der Landesverband der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz für einen Vertreter.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des anwesenden lebensältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erhält. ³Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder auf Antrag des Mitgliedes. ²Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu berufen.

<sup>\*)</sup> nach dem Stand vom 30. 9. 1968; vgl. Art. 1, 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln vom 29. 12. 1972/26. 1. 1973 – GV. NW. 1974 S. 92 und GVBI. RhPf 1973 S. 385 –.

<sup>\*)</sup> vgl. Fußnote zu § 1

(5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. ²Die §§ 22 bis 24 sowie 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gelten sinngemäß. ³Über Ausschließungsgründe entscheidet der Verwaltungsrat. ⁴Die Mitglieder erhalten Fahrkostenerstattung und ein volles Tagegeld für jeden Sitzungstag nach der Reisekostenstufe C des Reisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. ³Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungstagen bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes nach dem Satz für mehrtägige Dienstreisen, sonst nach dem Satz für eintägige Dienstreisen.

# § 5 Sitzungen

- (1) ¹Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt der Vorsitzende mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der im Benehmen mit dem Leiter der Versorgungskasse festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. ²Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. ³Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Verwaltungsrat bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Leiter der Versorgungskasse und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Sie können jederzeit das Wort verlangen. <sup>3</sup>Zu den Sitzungen können weitere für die Versorgungskasse tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. ²Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter nicht anwesend, so übernimmt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. ³Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ⁴Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) 'In geigneten Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates ohne Sitzung schriftlich abstimmen lassen. 
  <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen.
- (6) Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 6 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere:

- 1. die Satzung und ihre Änderungen,
- der Haushaltsplan, die Jahresrechnung (Entlastung des Leiters und des Geschäftsführers),
- 3. die Umlagehebesätze,
- die Anhörung zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, seines Stellvertreters und des für das Finanzwesen zuständigen Beamten,
- 5. die Erforderlichkeit von Personalanforderungen,
- die Aufstellung von Richtlinien für die Anlage der Rücklagen (§§ 34, 35),
- die Aufnahme, Kündigung (§ 12 Abs. 2) und vorzeitige Entlassung (§ 12 Abs. 4) freiwilliger Mitglieder,
- 8. die Beauftragung der Prüfungseinrichtung (§ 33
- 9. die Zustimmung zu Durchführungsvorschriften (§ 41),
- die Erklärung über das Einvernehmen Satzungsregelungen der Zusatzversorgungskasse in Fragen der Organisation und der Finanzverfassung.

<sup>3</sup>Zu den Nummern 4 und 5 beschließt der Verwaltungsrat nach Anhören des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.

#### Abschnitt IV

Verwaltung, Finanzwirtschaft und Aufsicht

# § 7 Leitung und Vertretung

- (1) ¹Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. ²Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Geschäftsführer vertreten.
- (2) ¹Der Leiter der Versorgungskasse bestellt nach Anhören des Verwaltungsrates zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter. ²Beide müssen Beamte des höheren Dienstes sein und entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder durch Ablegung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt die Versorgungskasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, soweit der Leiter die Vertretung sich nicht im Einzelfall vorbehält.

#### § 8 Finanzwirtschaft

- (1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Versorgungskasse sind die für den Landschaftsverband Rheinland geltenden Vorschriften nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
- (2) Die sich aus den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der GO NW ergebenden Befugnisse des Rates werden vom Verwaltungsrat, die des Gemeindedirektors vom Leiter und die des Kämmerers von dem bei der Versorgungskasse für das Finanzwesen zuständigen Beamten wahrgenommen.

#### § 9

#### Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung

- (1) Die Aufsicht über die Versorgungskasse übt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen aus.
- (2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers.
- (3) ¹Verletzt ein Beschluß des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat der Leiter der Versorgungskasse den Beschluß zu beanstanden; er kann hierzu durch die Aufsicht angewiesen werden. ²§ 19 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung findet entsprechende Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Verwaltungsrat.

#### Abschnitt V

#### Einzelregelungen der Mitgliedschaft

#### § 10

Beginn der Mitgliedschaft, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder soll mit dem Haushaltsjahr beginnen, das auf den Eingang des Aufnahmeantrages folgt. ²Ein Pflichtmitglied setzt die Mitgliedschaft als freiwilliges fort, wenn die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft wegfallen. ³Die Zulassung setzt voraus, daß Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Dienstunfallfürsorge der nicht im Beamtenverhältnis stehenden aber für eine entsprechende Versorgung in Frage kommenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind.
- (3) In Fällen, in denen der Erstattungsweg zugelassen ist, kann von Absatz 2 Satz 3 abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung als freiwilliges Mitglied kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere davon, daß für die eingebrachten Versorgungsverpflichtungen angemessene Einmalzahlungen geleistet werden.

#### § 11

# Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet.

- (2) Das Mitglied hat sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel (§ 28) zu beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten. <sup>2</sup>Es hat insbesondere
- a) die Beamten unverzüglich nach der Ernennung oder Übernahme im Wege der Versetzung zur Versorgungskasse anzumelden,
- b) das vor der Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis einzuholende Zeugnis des Gesundheitsamtes spätestens mit der Anmeldung des Beamten vorzulegen,
- c) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. Akteneinsicht zu gewähren,
- d) die erforderlichen Nachweise und Belege zur Verfügung zu stellen.
- <sup>3</sup>In Zweifelsfällen ist die Versorgungskasse berechtigt, auf ihre Kosten weitere ärztliche/fachärztliche Zeugnisse einzuholen. <sup>4</sup>Das Mitglied hat den Bewerber oder Beamten zu verpflichten, sich diesen weiteren Untersuchungen und etwa vorausgehenden Beobachtungen zu unterziehen.
- (4) Mitglieder, die nicht unter den Geltungsbereich der für Beamte geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften fallen und Mitglieder, die Dienstkräfte ohne Beamteneigenschaft anmelden, sind gegenüber der Versorgungskasse verpflichtet, die Besoldung und Versorgung der angemeldeten Dienstkräfte nach diesen Vorschriften zu regeln. <sup>2</sup>Dabei ist vom Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auszugehen; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Buchst. d aufgeführten Mitglieder, soweit sie Dienstkräfte mit Zeitverträgen anmelden. 3Zu vereinbaren ist auch, daß die Dienstkräfte die bei Eintritt eines Unfalles gegen Dritte entstandenen Schadensersatzansprüche an den Dienstherrn abtreten, soweit dieser zur Leistung verpflichtet ist. Satz 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird
- (5) ¹Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung haben, hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. ²Soweit der Versorgungskasse Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamte und ihre Stellen als Beamtenstellen im Sinne dieser Satzung.
- (6) Die Versorgungskasse kann die Übernahme von Leistungen ablehnen, wenn der Versorgungsfall vor Eingang der Anmeldung eintritt.
- (7) Absatz 3 Satz 2 Buchst. a und b, Satz 3 und 4 und Absatz 8 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

#### **§ 12**

# Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Ein freiwilliges Mitglied kann erstmals mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluß des Haushaltsjahres, in dem es eine zehnjährige Mitgliedschaft vollendet, kündigen. <sup>2</sup>In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des Haushaltsjahres, das nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft beginnt, gekündigt werden. <sup>3</sup>Im übrigen kann jeweils zum Schluß einer weiteren fünfjährigen Mitgliedschaft mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. <sup>4</sup>Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einem freiwilligen Mitglied mit sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Haushaltsjahres kündigen, wenn
- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt;
- b) das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse bietet;
- bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

- (3) ¹Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zu Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zu Leistungen an die Versorgungskasse. ²Rückständige Leistungen, die innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens von der Versorgungskasse beim Mitglied angefordert oder von dem Mitglied bei der Versorgungskasse beantragt worden sind, bleiben unberührt. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. ⁴Artikel 7 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln vom 29. 12. 1972/26. 1. 1973 (GV. NW. 1974 S. 92) bleibt unberührt.
- (4) ¹Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes nach Abzug von 5 vom Hundert als Verwaltungskostenbeitrag weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse für das Mitglied, so hat das Mitglied, das selbst gekündigt hat oder auf seinen Antrag vorzeitig entlassen worden ist oder dem nach Absatz 2 Buchst. a oder b gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. ²Bei der Berechnung werden nur die in Deutsche Mark erbrachten beiderseitigen Leistungen berücksichtigt. ³Die Fälligkeit dieser Zahlung wird von der Versorgungskasse bestimmt.
- (5) In besonderen Fällen kann die Versorgungskasse auf Antrag die Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied weiter übernehmen, wenn sich das ausgeschiedene Mitglied oder ein Dritter verpflichtet, die Leistungen im Wege der Erstattung zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages auszugleichen.
- (6) Die Wiederaufnahme der nach Absatz 1 oder 2 ausgeschiedenen Mitglieder kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

#### § 13

# Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

- (1) Wird ein Mitglied oder werden mehrere Mitglieder vollständig in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Umfang der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über.
- (2) Wird ein Mitglied teilweise in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf die jeweils aufnehmende Körperschaft über, soweit diese Beamte übernimmt. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Versorgungsempfänger gilt dies nur insoweit, als entsprechende Übernahmevereinbarungen getroffen werden.
  - (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn
- a) mehrere Mitglieder oder Teile von ihnen zu einer neuen Körperschaft,
- b) Teile eines Mitgliedes mit einer oder mehreren der Versorgungskasse angehörenden Körperschaften
- zusammengeschlossen werden. <sup>2</sup>An die Stelle der aufnehmenden tritt in diesen Fällen die neue Körperschaft.
- (4) ¹Wird ein Mitglied in eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der Versorgungskasse aus. ²Tritt die aufnehmende oder die neue Körperschaft zu dem gleichen Zeitpunkt der Versorgungskasse mit ihren übrigen Beamten bei, so gehen hinsichtlich der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger die Rechte und Pflichten auf das neue Mitglied über; insoweit gilt der Erwerb der Mitgliedschaft nicht als Neubeitritt. ³Wird von der Möglichkeit nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht, gilt § 12 Abs. 3 und 5.
- (5) ¹Wird eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft einem Mitglied eingegliedert, so erstrecken sich die Verpflichtungen der Versorgungskasse auch auf die eingebrachten Versorgungsverpflichtungen. ²Bei teilweiser Eingliederung in eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft gilt Satz 1 hinsichtlich der über-

nommenen Beamten und Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der Versorgungsempfänger entsprechend.

- (6) Werden im Zusammenhang mit einem sonstigen Aufgabenübergang einzelne Beamte eines Mitgliedes von einem anderen Mitglied der Versorgungskasse übernommen, gilt Absatz 2; werden einzelne Beamte einer der Versorgungskasse nicht angehörenden Körperschaft von einem Mitglied übernommen, gilt Absatz 5 Satz 2 sinngemäß.
- (7) Bei der Auflösung einer der Versorgungskasse angehörende Körperschaft finden entsprechend Anwendung
- a) Absatz 1, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein oder mehrere Mitglieder,
- Absatz 4 Satz 2 und 3, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft

übergehen.

#### § 14

Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts

- (1) Bei der Umbildung und Auflösung von Mitgliedern, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, gilt § 13 mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2 und 3 sinngemäß.
- (2) Für den Fall, daß eine der in § 3 Abs. 2 Buchst. d genannten Vereinigungen ohne Rechtsnachfolge aufgelöst wird, bleibt die Abwicklung der Versorgungsansprüche einer Sonderregelung vorbehalten.

#### § 15

Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder ein Land

<sup>1</sup>Gehen Aufgaben eines Mitgliedes der Versorgungskasse ganz oder teilweise auf den Bund oder ein Land über, so erlischt die Leistungspflicht der Versorgungskasse für die Beamten und Versorgungsempfänger, die vom Bund oder dem Land übernommen werden. <sup>2</sup>Die Versorgungskasse kann die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge gegen Erstattung der vollen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages übernehmen.

# Abschnitt VI

Leistungen der Versorgungskasse und Verfahren

#### § 16 Leistungen

- (1) Die Versorgungskasse trägt die von ihren Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den in ihrem Geschäftsbereich (§ 1 Abs. 3) für Kommunalbeamte geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹Vor Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Versorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören. ²Unterläßt es die Anhörung oder weicht es von der Auffassung der Versorgungskasse ab, so kann diese die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.
  - (3) Nicht übernommen werden
- 1. Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
- Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
- 3. ¹Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis bei der Anmeldung ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder den Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit erwarten läßt. ²Die Versorgungskasse kann Ausnahmen, insbesondere für Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Berufsunfallverletzte sowie Schwerbehinderte und Diabetiker, zulassen.
- Dienstbezüge, die den Erben eines verstorbenen Beamten für den Sterbemonat verbleiben.
- Leistungen, die ihre Grundlage nicht in beamtenrechtlichen Vorschriften haben, zu deren Gewährung die Mitglieder aber anderweit verpflichtet sind,
- 6. Beihilfen und Unterstützungen.

#### **§ 17**

#### Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

- (1) 'Von der Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben. <sup>2</sup>Die Dienstunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Die Kosten für den Nachweis der Dienstunfähigkeit trägt das Mitglied.
- (3) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

#### § 18

# Berechnung der Versorgung

- (1) 'Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die für Beamte geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. 'Bei nichtbeamteten Dienstkräften wird eine Erhöhung der Dienstbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles insoweit nicht berücksichtigt, als sie auch bei der Versorgungsregelung für Beamte außer Ansatz bleibt.
- (2) ¹Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen. ²Dienstzeiten, die nach dem Gesetz als ruhegehaltfähig angerechnet werden können (Kannvorschriften), werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse der Anrechnung zustimmt. ³Dienstzeiten, die durch eine Abfindung abgegolten worden sind, werden nur dann als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn die Abfindung von der Beamtin zurückgezahlt worden ist. ⁴Hat ein Mitglied der Versorgungskasse den Rückzahlungsbetrag entgegengenommen, so ist er an die Versorgungskasse abzuführen.
- (3) Für Mitglieder, bei denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird, kann die Versorgungskasse Ausnahmen zulassen.

#### § 19

#### Anderweit verbrachte Dienstzeiten

- (1) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates mit anderen Versorgungskassen die Anrechnung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ohne Erstattung von Versorgungsanteilen im Wege eines Gegenseitigkeitsabkommens vereinbaren.
- (2) 'Alle Dienstzeiten eines nicht im Beamtenverhältnis stehenden Stelleninhabers, für die Umlage bei der Versorgungskasse entrichtet ist, werden dem letzten Arbeitgeber gegenüber so berechnet, als seien sie bei diesem abgeleistet. 'Dies gilt auch, wenn der frühere Arbeitgeber einer anderen Versorgungskasse angehört, mit der die Anrechnung anderweit verbrachter Zeiten nach Absatz 1 vereinbart worden ist.

#### § 20

# Dienstunfallfürsorge

- (1) ¹Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten. ²Vor der Entscheidung des Dienstherrn über die Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall ist die Versorgungskasse zu hören.
- (2) Darüber hinaus muß die Versorgungskasse gehört werden
- a) zur Durchführung des Heilverfahrens,
- b) vor Anerkennung dienstlicher Gründe, die im Einzelfalle die Inanspruchnahme der gesondert berechneten Unterkunft in einem Einzelzimmer oder sonstiger gesondert berechneter Leistungen erforderlich machen,
- c) vor jeder Neufestsetzung des Unfallausgleiches.

#### 8 21

#### Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheidet ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu einem Mitglied aus, ohne daß für ihn oder seine Hinterbliebenen Versorgungsbezüge zu zahlen sind, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf Dienstzeiten bei einem Mitglied entfallen, der Beamte satzungsgemäß angemeldet war und die Dienstzeiten ohne das Ausscheiden als ruhegehaltfähig hätten berücksichtigt werden müssen.

- (2) Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, so kann dem Mitglied für eine anderweitige Sicherstellung der Versorgung des Ausscheidenden ein Betrag bis zur Höhe der Leistungen, die für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten aufgewendet werden müssen, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird, übernimmt die Versorgungskasse Kosten der Nachversicherung nur gegen deren Erstattung.
- (4) Wird ein ausgeschiedener Stelleninhaber, für den die Versorgungskasse dem Mitglied einen Geldbetrag gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellt hatte, später von demselben oder einem anderen Mitglied der Versorgungskasse zugeführt, und ist bei Eintritt des Versorgungsfalles die frühere Dienstzeit mit zu berücksichtigen, so ist das ihn neu zuführende Mitglied zur Erstattung des von der Versorgungskasse nach Absatz 2 zur Verfügung gestellten Betrages verpflichtet.

#### 8 22

#### Versorgungsausgleich

- (1) Die Versorgungskasse trägt die Leistungen, welche die Mitglieder im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs den Rentenversicherungsträgern zu erstatten haben.
- (2) Hat der ausgleichspflichtige Beamte oder Ruhestandsbeamte die Kürzung seiner Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an seinen Dienstherrn abgewendet, der Mitglied der Versorgungskasse ist, so übernimmt die Versorgungskasse die Erstattung an den Rentenversicherungsträger (Absatz 1) nur, wenn das Mitglied den Kapitalbetrag vorher an die Versorgungskasse abgeführt hat.
  - (3) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

# § 23

#### Kindergeldzahlungen

Die Versorgungskasse zahlt die von den Mitgliedern neben den Versorgungsbezügen zu erbringenden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz aus.

# § 24

#### Berechnung und Auszahlung der Leistungen

- (1) ¹Die Versorgungskasse berechnet die Leistungen und zahlt sie, obwohl Rechtsbeziehungen nur zwischen ihr und den Mitgliedern bestehen, unmittelbar an die Berechtigten aus. ²Die Zuständigkeit der Mitglieder für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen bleibt unberührt. ³Die Versorgungskasse ist berechtigt, Folgebescheide über die Regelung von Leistungen im Sinne des § 16 Abs. 1 und Erstbescheide in Angelegenheiten des Bundeskindergeldgesetzes unmittelbar den Berechtigten zu übermitteln; insoweit vertritt die Versorgungskasse unbeschadet des § 11 Abs. 1 die Mitglieder.
- (2) Die Versorgungskasse kann das Mitglied mit der Auszahlung der Versorgungsleistungen beauftragen.

#### § 25

#### Schadensersatzansprüche

(1) <sup>1</sup>Steht einem Mitglied der Versorgungskasse ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der von der Versorgungskasse zu erbringenden Leistung abzutreten. <sup>2</sup>Insoweit übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites.

- (2) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse kann dem Mitglied die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches überlassen. 
  <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes auf die Versorgungskasse übergeht.
  - (3) § 31 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 26

#### Leistungen für sonstige Versorgungsberechtigte

¹Soweit für Dienstkräfte von Mitgliedern die für Beamte maßgebenden versorgungsrechtlichen Vorschriften nicht gelten, übernimmt die Versorgungskasse die Versorgung und andere aus Versorgungsanwartschaften abzuleitende Leistungen nur im Rahmen dieser Vorschriften. ²Soweit diese Mitglieder ihren Sitz außerhalb des Geschäftsbereichs der Kasse (§ 1 Abs. 3) haben, ist ausschließlich das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Beamtenversorgungsrecht maßgebend. ³Satz 1 und 2 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

# § 27

#### Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Entsteht zwischen einem Mitglied und einem Beamten oder Versorgungsempfänger Streit über die Höhe der Versorgungsbezüge oder die Dauer ihrer Zahlung, so ist das Mitglied verpflichtet, die Versorgungskasse, sofern deren Pflicht zur Leistung berührt wird, vor Anerkennung des Anspruchs zu hören. <sup>2</sup>Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Versorgungskasse ab, so kann diese die Übernahme der strittigen Leistung ablehnen.
- (2) Klagt der Beamte oder Versorgungsempfänger gegen das Mitglied, so hat dieses unverzüglich der Versorgungskasse die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Wird einem Anspruch im Rechtswege stattgegeben und ist die sich nunmehr ergebende Versorgung von der Versorgungskasse zu leisten, so übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreites, sofern und soweit sie sich am Rechtsstreit beteiligt hat. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Versorgungskasse der vom Mitglied vertretenen Rechtsauffassung beigepflichtet hat und ohne Beteiligung am Rechtsstreit zum Streitverfahren fortlaufend Stellung nehmen konnte.

# Abschnitt VII

Aufbringung der Mittel

**§ 28** 

#### Umlage und Erstattung

<sup>1</sup>Der Leiter der Versorgungskasse bildet mit Zustimmung des Verwaltungsrates für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften. <sup>2</sup>Die für Versorgungsaufwendungen, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel werden innerhalb der Umlagegemeinschaften durch Umlage, im übrigen im Wege der Erstattung jährlich aufgebracht.

#### § 29

# Berechnung der Umlage

- (1) Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Umlagebemessungsgrundlage des Mitgliedes jährlich berechnet.
- (2) Umlagebemessungsgrundlage ist die Summe aus den Jahreswerten
- a) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe (Endwert) der Stellen, die mit angestellten Beamten besetzt oder aus denen Versorgungsleistungen zu erbringen sind, und
- b) der Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Umlagebemessungsgrundlage wird um den Vomhundertsatz erhöht, der für Sonderzuwendungen erforderlich ist.
- (4) Allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge können, soweit sie vom Beginn des Haushaltsjahres zu zahlen sind, der Umlagebemessungsgrundlage zugerechnet werden.

- (5) Der Umlagehebesatz bemißt sich nach dem in einem Vomhundertsatz ausgedrückten Verhältnis der Summe des Versorgungsaufwandes aller Mitglieder der Umlagegemeinschaft zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen dieser Mitglieder.
- (6) <sup>1</sup>Um ein besonders starkes Mißverhältnis zwischen der Umlage gemäß Absatz 1 und dem Versorgungsaufwand des Mitgliedes teilweise auszugleichen, wird die Höhe der Umlage
- a) nach oben insoweit begrenzt, als die zu entrichtende Umlage nicht mehr als 200% des Gesamtaufwandes des Mitgliedes beträgt (Obergrenze),
- b) nach unten durch eine zu ermittelnde Untergrenze begrenzt, die sich aus der Anwendung eines maschinell errechneten, zur Deckung des Gesamtaufwandes der Umlagegemeinschaft erforderlichen Vomhundertsatzes ergibt, und die auf den Gesamtaufwand des Mitgliedes angewendet wird.
- <sup>2</sup>Unbeschadet der Regelungen in Satz 1 ist jedoch mindestens eine Umlage in Höhe von 50% der sich gemäß Absatz 1 ergebenden Umlage zu entrichten (Mindestumlage).

#### \$ 30

Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage

- (1) ¹Bei Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Arbeitszeit ist nur der Teil des Endwertes der Besoldungsgruppe bei der Umlagebemessungsgrundlage zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. ²Satz 1 gilt nicht, wenn aus der Stelle Versorgungsleistungen zu erbringen sind.
- (2) 'Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt und ist die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltsfähig, so ist Umlage für diese Stelle nicht zu zahlen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Beamte, die Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn aus der Stelle Versorgungsleistungen zu erbringen sind.
- (3) Ist für die Versorgung nichtbeamteter Dienstkräfte mit Zustimmung der Versorgungskasse nur ein Teilbetrag einer Besoldungsgruppe vereinbart worden, so ist nur der entsprechende Teil des Endwertes der Besoldungsgruppe in die Umlagebemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Beamten, die bei der Anmeldung das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist eine besondere Umlage (Alterszuschlag) zu zahlen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn § 19 Anwendung findet oder bei Dienstherrnwechsel der frühere Dienstherr die Versorgungslast anteilig trägt.
- (5) Wird ein Beamter über die Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt und tritt hierdurch der Ruhestand nicht ein, so ist Umlage für diese Stelle nicht zu zahlen.
- (6) ¹Für aufgehobene Stellen ist nach dem Endwert der Besoldungsgruppe des letzten Stelleninhabers (§ 29 Abs. 2 Buchst. a) Umlage bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu zahlen, in dem die Versorgungsleistungen aus dieser Stelle entfallen. ²Das gleiche gilt für Stellen, die nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers künftig ehrenamtlich verwaltet werden. ³Bei Versorgungsleistungen an Hinterbliebene wird der Endwert mit 60 v. H. in die Umlagebemessungsgrundlage einbezogen.

#### § 31

# Leistungsverpflichtung eines Dritten

- (1) <sup>1</sup>Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse abzuführen. <sup>2</sup>Der Anteilsbetrag steht der jeweiligen Umlagegemeinschaft zu, es sei denn, der Versorgungsaufwand wird durch Erstattung ausgeglichen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Erstattung des Kindergeldes.

# § 32

#### Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge

(1) <sup>1</sup>Für die Festsetzung der Umlage für ein Haushaltsjahr ist die Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Absatz 2 bis 4) nach dem Stand am 1. Januar dieses Haushaltsjahres maßgebend. <sup>2</sup>Zur Ermittlung der Umlagebemessungs-

- grundlage bereitet die Versorgungskasse entsprechende Nachweisungen in doppelter Ausfertigung vor, die sie den Mitgliedern zur Prüfung ggf. Berichtigung übermittelt. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben ggf. eine berichtigte Ausfertigung hiervon mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb einer von der Versorgungskasse festgesetzten Frist, die wenigstens vier Wochen betragen muß, bei der Versorgungskasse einzureichen.
- (2) Änderungen in der Umlagebemessungsgrundlage, die nach dem in Abschnitt 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt eintreten, werden jeweils erst mit dem neuen Haushaltsjahr bei der Umlage berücksichtigt.
- (3) ¹Auf die Umlage und auf die Erstattungsbeträge werden Abschläge erhoben. ²Bei der Ermittlung der Abschläge für Erstattungsbeträge kann ein vom Verwaltungsrat festzusetzender Sicherheitszuschlag berücksichtigt werden.
- (4) Über die Festsetzung der endgültigen jährlichen Zahlungsverpflichtungen (Umlage und Erstattungsbeträge) erhält das Mitglied einen Heranziehungsbescheid.
- (5) Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben und Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt werden.

#### Abschnitt VIII

Einzelregelungen der Finanzwirtschaft

1. Allgemeine Wirtschaftsführung

#### § 33

Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens

- (1) <sup>1</sup>Eine Haushaltssatzung wird nicht erlassen; an ihre Stelle tritt der Beschluß des Verwaltungsrates über den Haushaltsplan. <sup>2</sup>§ 66 Abs. 3 und Abs. 6 GO NW finden keine Anwendung. <sup>3</sup>Ein Finanzplan und ein Investitionsprogramm werden nicht aufgestellt.
- (2) Von der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes kann abgesehen werden.
- (3) ¹Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der bei der Versorgungskasse für das Finanzwesen zuständige Beamte. ²Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. ³Kann der Beschluß nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Leiters der Versorgungskasse ausreichend (Eilverfahren). ¹Die von dem bei der Versorgungskasse für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie die im Eilverfahren genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind dem Verwaltungsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) ¹Der Termin des Abschlußtages wird in Abweichung von § 34 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) auf spätestens den 30. April festgelegt. ²Die Frist für die Zuleitung der Jahresrechnung an den Verwaltungsrat gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NW wird auf den 30. Juni festgelegt.
- (5) Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und von einer öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 2 GO NW) wird abgesehen.
- (6) Der Verwaltungsrat bestimmt, welche Prüfungseinrichtung mit der Prüfung der Rechnung (§ 99 GO NW) und mit den sonstigen Prüfungsaufgaben (§ 102 GO NW, ausgenommen die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und die dauernde Überwachung der Kasse) beauftragt wird.

# 2. Rücklagenwirtschaft

# § 34

# Allgemeine Rücklage

(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts mit dem Ziel der Sicherstellung einer ständigen ausreichenden Liquidität der Kasse ist in Abweichung von § 20 Abs. 2 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zur Höhe des zweifachen Monatsbetrages des Versorgungsaufwandes und der Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres eine allgemeine Rücklage anzusammeln.

- (2) Solange die in Absatz 1 genannte Höhe nicht erreicht ist, ist der allgemeinen Rücklage mindestens ein Zehntel ihres Soll-Bestandes jährlich aus der Umlage zuzuführen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

#### § 35 Sonderrücklage

- (1) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung und zur Vermeidung von Umlageschwankungen ist eine Sonderrücklage zu bilden. <sup>2</sup>Als obere Grenze (Soll-Bestand) wird ein Fünftel des Jahresbetrages des von der Versorgungskasse zu leistenden Versorgungsaufwandes nach dem jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr be-
- (2) <sup>1</sup>In die Sonderrücklage fließen bis zur Erreichung des Sollbestandes
- a) Erstattungen von Dritten, soweit diese nicht in die Umlageregelung einbezogen werden,
- b) Alterszuschläge nach § 30 Abs. 4,
- c) die Vermögenserträgnisse.
- <sup>2</sup>Ist der Soll-Bestand der Sonderrücklage erreicht, können die unter Buchstabe a bis c aufgeführten Einnahmen zur Minderung der gem. § 34 Abs. 2 aus der Umlage aufzubringenden Zuführung an die allgemeine Rücklage eingesetzt werden.
- (3) Zur Ergänzung der Sonderrücklage können im Haushaltsplan weitere Beträge vorgesehen werden.
- (4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

§ 36

Verteilung des vorhandenen Rücklagenbestandes bei Auflösung der Versorgungskasse

Bei Auflösung der Versorgungskasse sind die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestände der allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklage im Verhältnis der Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Abs. 2-und 3) des einzelnen Mitgliedes im letzten Haushaltsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

# Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

#### Versorgung nach dem G 131

- (1) Die Versorgungskasse führt auf Veranlassung und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Versorgung der im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland wohnenden verdrängten kommunalen Beamten (Angestellten und Arbeiter) und ihrer Hinterbliebenen nach dem G 131 durch.
- (2) Die Versorgungskasse kann über den in Absatz 1 bezeichneten Rahmen hinaus versorgungsrechtliche Aufgaben nach dem G 131 wahrnehmen, sofern eine Rechtsvorschrift dies zuläßt und die Kostenerstattung gewähr-leistet ist. <sup>2</sup>Die Übernahme derartiger Aufgaben bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Die Rentenerstattung nach § 72 G 131 übernimmt die Versorgungskasse im Rahmen des § 21 Abs. 1 der Satzung.

Umlagegemeinschaft "Handwerk und Genossenschaften"

<sup>1</sup>Die am 1. Januar 1970 in die Versorgungskasse überführten Mitglieder der Sonderkasse der Organisationen des Handwerks bilden die Umlagegemeinschaft "Handwerk und Genossenschaften". <sup>2</sup>Die Versorgungskasse kann dazu besondere Durchführungsvorschriften erlassen, soweit es die Eigenart dieser Umlagegemeinschaft erfordert.

§ 39

#### Mitgliedschaft juristischer Personen des privaten Rechts

Mitglieder der Versorgungskasse, die bei Inkrafttreten der Satzung vom 11. Oktober 1971 in der Fassung der Zweiten Satzungsänderung vom 15. Dezember 1975 Mitglieder waren, die Voraussetzungen dieser Satzung für eine Mitgliedschaft jedoch nicht erfüllen, bleiben Mitglie-

§ 40

# Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntzumachen.

**§ 41** 

# Durchführungsvorschriften

Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates (§ 6 Satz 2 Nr. 9) Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

#### § 42 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Oktober 1971 (GV. NW. S. 514), zuletzt geändert durch die Zweite Satzungsänderung vom 15. Dezember 1975 (GV. NW. 1976 S. 74), außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18. Dezember 1985 – III A 4 – 37.65.20 – 4363/85 – genehmigt.

Sie wird nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 10. Januar 1986

Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände Der Leiter

Dr. Fischbach

- GV, NW, 1986 S, 71.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

#### Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelbesteitungen: Gratenberger Antee 100, 181. (0211) 0000/241, 1000 Dusselbeit 1
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0.80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen. Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1 ISSN 0177-5359